

RS Vwgh 1999/5/26 99/13/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §201;

BAO §217;

UStG 1972 §21 Abs1;

UStG 1994 §21 Abs1;

Rechtssatz

Die Fälligkeit der Vorauszahlungen an USt tritt gem§ 21 Abs 1 UStG 1972 und 1994 jeweils am 15ten Tag des auf einen Kalendermonat folgenden zweitfolgenden Kalendermonats ein. Für die Entstehung des Säumniszuschlags nach § 217 BAO kommt es daher auf den Zeitpunkt der Erlassung der Jahresumsatzsteuerbescheide bzw eines Umsatzsteuerfestsetzungsbescheides nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999130054.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at